

3. Wie sind in der schwurgerichtlichen Fragestellung die Straftaten der §§ 350 u. 351 St.G.B.'s nach ihren gesetzlichen Merkmalen zu bezeichnen?

St.R.D. § 293.

Bgl. Bd. 2 Nr. 117.

I. Straffenat. Ur. v. 19. November 1903 g. S. Rep. 2881/03:

I. Schwurgericht Nürnberg.

Aus den Gründen:

Die von den Geschworenen bejahte Frage I hat folgenden Inhalt:

„Ist der Angeklagte H. S. schuldig, in der Zeit vom 5. Juli bis 22. Dezember 1902 (nämlich an den in der Frage einzeln angegebenen Tagen) fortgesetzt in Ausführung ein und desselben rechtswidrigen Entschlusses als Beamter fremde bewegliche Sachen, und zwar Gelder, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, sich rechtswidrig zugeeignet und in Beziehung auf diese Unterschlagung die zur Eintragung und Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben bestimmten Register und Bücher unrichtig geführt oder verfälscht zu haben?“

Nach § 293 St.R.D. muß jede Hauptfrage die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen. (Folgen Ausführungen darüber, ob eine genügende Angabe der zur Unterscheidung der Tat erforderlichen Umstände vorliegt.)

Eine Bezeichnung der Tat nach ihren gesetzlichen Merkmalen ist allerdings insoweit erfolgt, als statt des in § 350 St.G.B.'s enthaltenen Ausdrucks „unterschlagen“ entsprechend dem § 246 St.G.B.'s die Worte „sich rechtswidrig zueignen“ gewählt worden sind. Als Gegenstand dieser rechtswidrigen Zueignung sind aber in der Frage I nur „fremde bewegliche Sachen, und zwar Gelder, die er“, d. h. der als Beamter bezeichnete Angeklagte, „in amtlicher Eigenschaft empfangen hat“ erwähnt, während nach § 246 eine Unterschlagung bloß an einer fremden beweglichen Sache begangen werden kann, die der Täter in Besitz oder Gewahrsam hat. Der Begriff der Unterschlagung ist, wie in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bisher angenommen

worden ist, für § 350 kein anderer, als für § 246. Demgemäß kann auch ein Beamter an den von ihm in amtlicher Eigenschaft empfangenen Geldern oder anderen Sachen, deren Besitz oder Gewahrsam er zur Zeit der Tat nicht mehr hat, eine Unterschlagung und folgerichtig auch ein Vergehen nach § 350 sowie ein Verbrechen nach § 351 nicht verüben. Insoweit das Urteil des erkennenden Senats vom 30. September 1880,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 279,

die Worte „sich rechtswidrig zueignen“ anstatt des in § 350 erwähnten Ausdrucks „unterschlagen“ für eine der Vorschrift des § 293 St.P.O. genügende Bezeichnung der Tat erachtet, bedarf es der Ergänzung und Richtigstellung im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Das angefochtene Urteil unterliegt hiernach der Aufhebung.

Im übrigen ist noch auf folgendes hinzuweisen.

Wenn in dem zweiten Teile der Frage I im Anschlusse an die Ausdrucksweise des § 351 „in Beziehung auf die Unterschlagung“ die Wendung gewählt worden ist „in Beziehung auf diese Unterschlagung“, so kann hierin eine fehlerhafte Form der Fragestellung nicht gefunden werden. Denn es erscheint hierdurch in deutlich erkennbarer Weise auf die im ersten Teile der Frage nach ihren gesetzlichen Merkmalen näher bezeichnete Straftat des § 246 Bezug genommen. Eine wiederholte Angabe dieser Merkmale war nicht erforderlich. . . .